

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0442/21</b> öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05- 4 56 00
	Telefax	3 05- 4 56 09
E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de	
Datum	09.06.2021	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Jugendhilfeausschuss	24.06.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	27.07.2021	Vorberatung	
Stadtrat	29.07.2021	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

1. Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
  2. Änderung der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- (Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu dieser Beschlussvorlage.

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Die kind- und nutzungszeitbezogene Gebühr in den städtischen Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt zum 01.09.2019 erhöht.

Das städtische Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfbericht 37/2020 vom 09.02.2021 festgestellt, dass sich in den städtischen Kindertageseinrichtungen der jährliche Zuschussbedarf je Kind im Zeitraum von 2015 bis 2019 von 3.228 € auf 3.896 € um ca. 20,7 % erhöht hat. Es wurde deswegen die Empfehlung ausgesprochen, in regelmäßigen Abständen die Erforderlichkeit zur Anpassung der Gebührenhöhe zu überprüfen.

Nachdem die letzte Gebührenanpassung im Jahr 2018 mit Wirkung ab dem 01.09.2019 erfolgte, und dabei seitens des Stadtrates die Empfehlung ausgesprochen wurde, zukünftig die Gebühren in regelmäßigen Abständen von 2-3 Jahren anzupassen, um die Eltern nicht durch „Preissprünge“ unverhältnismäßig hoch zu belasten, folgt eine Erhöhung der Gebühren zum jetzigen Zeitpunkt dieser Empfehlung.

Seit der letzten Beschlussfassung haben sich für die Eltern von Kindern in der Kindertagesbetreuung mehrere Verbesserungen ergeben.

So wurde einerseits ab 01.04.2019 der Elternbeitragszuschuss von monatlich 100 EUR für Kinder im letzten Kindergartenbesuchsjahr als „Elternbeitragszuschuss für die Kindergartenzeit“ auf drei Jahrgänge ausgeweitet, so dass nun die Eltern aller Drei- bis Sechsjährigen eine Beitragsermäßigung dadurch erfahren. Im Bereich der Kinderkrippen wurde für Kinder ab dem 2. Lebensjahr durch die Einführung des Krippengeldes zum 01.01.2020 ebenfalls eine Entlastung der Eltern von monatlich 100 EUR eingeführt.

Darüber hinaus haben sich zuletzt auch Verbesserungen im Bereich der Gebührenübernahmen für Eltern, welchen es nicht möglich ist, die Gebühren aus eigenem Einkommen zu tragen, ergeben. Mit Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes zum 01.08.2019 wurde verfügt, dass im Falle eines Leistungsbezuges (Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz) jeweils ohne weitere Bedarfsprüfung die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in voller Höhe zu übernehmen sind.

Die Stadt Ingolstadt hat in diesem Zusammenhang mit Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2020 die Absenkung des Prozentsatzes für den Einsatz von übersteigendem Einkommen bei der Berechnung von Gebührenübernahmen von 70% auf 50% umgesetzt, damit neben den „Leistungsbeziehern“, welche durch das Gute-KiTa-Gesetz bessergestellt werden, auch die einkommensschwachen Familien entlastet werden.

Die geplante Erhöhung der Elterngebühren beträgt (bezogen auf die Durchschnittsgebühren der jeweiligen Hauptbuchungskategorien) etwa 2,8% im Bereich der Krippen, etwa 3,6% in den Kindergärten und knapp 7% im Bereich der Horte.

Auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2020 betreuten Kinder werden damit Mehreinnahmen von etwa 100.000 EUR erwirtschaftet.

Mit der vorgeschlagenen Preisanpassung liegen die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Vergleich mit den Gebühren der freien Träger in Ingolstadt z.T. noch deutlich unter deren Niveau (s. Anlage 4).

#### Vergleich der fünf „mittleren Großstädte“ (Erlangen, Fürth, Regensburg, Würzburg, Ingolstadt):

Verglichen mit den o. g. anderen „mittleren Großstädten“ liegt die Stadt Ingolstadt in Bezug auf die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen trotz der geplanten Gebührenanpassung jeweils im vorderen Bereich und bietet in Bezug auf die Gebührenhöhe jeweils die zweit- bzw. drittgünstigsten Gebühren für alle Einrichtungsarten an. Neben der Stadt Ingolstadt sind Anpassungen der Gebührenhöhe auch in Erlangen und Fürth angedacht. (s. Anlage 5).

Entsprechend der geltenden Bestimmungen wurden die Elternbeiräte zu den geplanten Gebührenänderungen gehört.

Die Gebühren der qualifizierten Tagespflege ändern sich entsprechend.

#### Kostensteigerung bei der Versorgung mit Mittagessen

Die Stadt Ingolstadt hat in den letzten Jahren im Bereich der Mittagsverpflegung die hohen Standards weiter verbessert; dazu gehört neben einem durchgehenden Bio-Anteil von über 60% in allen städtischen Einrichtungen auch die Beschäftigung von Küchenkräften zur Entlastung des pädagogischen Personals und zur Verbesserung bei der Auf- und Zubereitung der Speisen.

Um weiterhin diese Standards beibehalten zu können und einen angemessenen Kostendeckungsgrad zu erzielen, soll die Gebühr für die Mittagverpflegung ab dem 01.09.2021 von derzeit 3,25 EUR auf 3,50 EUR pro Essen angepasst werden.

Durch die Erhöhung der Essengebühr würden bei einer Abnahme von 200.000 Essen im Jahr weitere 50.000 EUR erwirtschaftet, womit das Defizit im Bereich der Mittagsverpflegung verringert werden kann.

Aus Sicht des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung stellt die Mittagsverpflegung einen wichtigen pädagogischen Bestandteil dar und kann nicht ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden.

Mit Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung werden entsprechende satzungsmäßige Regelungen erforderlich. Daher sollen der Satzungsbezeichnung sowie den §§ 1, 2 Satz 1, 4 Abs. 2, 4 Abs. 6 Satz 1 der Gebührensatzung der Begriff „Kooperative Ganztagsbildung“ hinzugefügt werden.

Zu 2. :

In der bisherige Benutzungssatzung sollen die §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 4 Satz 1, 5 Abs. 1 und 8 Abs. 2 Regelungen zur Kooperativen Ganztagsbildung enthalten.